

INFOBRIEF NR. 6/2020

Aktuelles für ehrenamtliche rechtliche Betreuer in Lippstadt

Aktuell: Wahlrecht von Betreuten

Jeder Mensch darf wählen, aber kein Mensch muss wählen

Eine rechtliche Betreuung mit dem Aufgabenkreis „alle Angelegenheiten“ bedeutet keinen Ausschluss vom Wahlrecht mehr. Nachdem das Landes- und das Kommunalwahlgesetz in Nordrhein-Westfalen bereits vor Jahren geändert wurde, ist am 01.07.2019 das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes in Kraft getreten.

Ehren-
amt

Das bedeutet, dass Menschen, für die eine umfassende rechtliche Betreuung eingerichtet wurde, bei allen Wahlen ihr Stimmrecht ausüben können. Voraussetzung ist ein persönliches Interesse an der Wahlteilnahme und das Vorliegen eines tatsächlichen Wahlwunsches.

Wahlrecht einschließlich der tatsächlichen Wahlhandlung ist ein höchstpersönliches Recht, das in keinem Fall von einem rechtlichen Betreuer oder einer anderen Vertrauensperson wahrgenommen werden darf.

Gleichwohl wurden mit dem neuen Gesetz konkrete Regelungen zur Wahlassistenz geschaffen. So können z. B. die rechtliche Betreuerin, die Bevollmächtigte oder andere Personen behinderte Menschen unterstützen.

lohnt

Mögliche Assistenzen könnten die Bestellung von Briefwahlunterlagen, Hilfe bei der Ausfüllung von Briefwahlunterlagen, Begleitung ins Wahllokal oder Anwesenheit in der Wahlkabine sein.

Hilfspersonen dürfen auf keinen Fall für die Betroffenen wählen oder sie in irgendeiner Form beeinflussen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Verstöße können mit Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren oder Geldstrafen geahndet werden.

Sich!

Horst Deinert geht in seinem aktuellen Artikel in der BtPrax 2020, S. 21-22, sogar soweit, dass er es als Pflicht von Betreuern und Bevollmächtigten bezeichnet, aufgrund ihrer strafrechtlichen Stellung als Beschützergaranten darauf zu achten, dass andere Personen aus dem nahen Umfeld der Betreuten oder Vollmachtgeber ihre tatsächlichen Möglichkeiten zur Wahlmanipulation möglichst nicht nutzen können.

Praxistipp für blinde oder stark sehbehinderte Menschen:

Wussten Sie schon, dass eine Wahlschablone blinden beziehungsweise stark sehbehinderten Menschen bei geheimen Wahlen ermöglicht, die Stimme ohne Hilfe einer anderen Person abzugeben? Wahlschablonen gewährleisten ein barrierefreies Wählen und werden jeweils von den Blinden- und Sehbehindertenverbänden zur Verfügung gestellt. Damit auch das Gewünschte gewählt werden kann, ist a) die rechte obere Ecke des Stimmzettels gelocht oder abgeschnitten und b) die rechte obere Ecke der Schablone abgeschnitten, so dass der blinde oder sehbehinderte Wähler die korrekte Lage des Stimmzettels überprüfen kann. Mit dieser Überprüfung wird gewährleistet, dass die Lochungen zur Ankreuzung auf der Stimmzettelschablone mit den Feldern für die Stimmabgabe auf dem Stimmzettel übereinstimmen.

Juli 2020

Der hier in diesem Infobrief veröffentlichte Text wurde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, stellt jedoch keine Rechtsberatung dar. Für Fehler in den rechtlichen Ausführungen wird keine Haftung übernommen.